

WEITERBILDUNGSRICHTLINIEN

für die Weiterbildung in psychoanalytisch begründeten Verfahren (analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) für Ärzte (m/w/d)

- zum ärztlichen Psychoanalytiker (m/w/d) nach den Richtlinien der DGPT
- zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ in Verbindung mit der Weiterbildung zu einem Facharzt (m/w/d) der unmittelbaren Patientenversorgung

1 Allgemeines

Die Weiterbildungsrichtlinien legen die Grundanforderungen für die Weiterbildung in psychoanalytisch begründeten Verfahren (analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) für Ärzte (m/w/d) zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ fest. Die Richtlinien beinhalten ebenfalls das Kerncurriculum für die Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie für Ärzte (m/w/d), die

- den Facharzt (m/w/d) für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
- den Facharzt (m/w/d) für Psychiatrie und Psychotherapie,
- die Zusatzweiterbildung „Psychotherapie fachgebunden“

anstreben. Die Weiterbildungsrichtlinien folgen der Weiterbildungsordnung (WBO) und den Ausführungsbestimmungen zum Inhalt der Weiterbildung der Ärztekammer Schleswig-Holstein, den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) e.V. und den Anforderungen des John-Rittmeister-Instituts (JRI) (die Kenntnis dieser Richtlinien wird vorausgesetzt).

Der Weiterbildungskandidat (m/w/d) erhält eine Bescheinigung über die abgeleiteten Weiterbildungsinhalte, die im Rahmen der Facharztweiterbildung und zur Beantragung der Anerkennung der Zusatzweiterbildung „Psychoanalyse“ bei der Ärztekammer Schleswig-Holstein vorgelegt werden kann. Bei vollständiger Absolvierung der Weiterbildung erhält er eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Kerncurriculums.

Nach dem erfolgreich abgeleiteten Abschlusskolloquium sind die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) erfüllt.

2 Zugangsvoraussetzungen

Mit dem Staatsexamen abgeschlossenes Hochschulstudium der Medizin und die Approbation als Arzt (m/w/d).

Der Bewerber (m/w/d) sollte eine begonnene Weiterbildung in einer als Weiterbildungsstätte für den jeweiligen Facharzt (m/w/d) ermächtigten Klinik oder einer entsprechend als Weiterbildungsstätte ermächtigten Praxis nachweisen.

Die Zulassung zur Weiterbildung setzt die persönliche Eignung des Bewerbers (m/w/d) voraus - gemeint sind die persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die Fähigkeit zur Beobachtung eigener seelischer Vorgänge sowie Interesse an analytischer und tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie als Behandlungsmethode. Über die persönliche Eignung befindet die Supervisorenkonferenz nach drei Bewerbungsgesprächen bei drei Lehranalytikern (m/w/d) des Instituts.

Die ärztliche Weiterbildung muss durch sogenannte Logbücher dokumentiert werden, die beim Antrag auf die Prüfung bei der Ärztekammer vorgelegt werden müssen.

3 Zulassungsverfahren

Neue Kandidaten (m/w/d) werden kontinuierlich aufgenommen.

Nach Klärung eventueller Fragen stellt der Bewerber (m/w/d) beim Ausbildungskoordinator (m/w/d) ([info\(at\)j-ri.de](mailto:info(at)j-ri.de)) einen schriftlichen Antrag auf Zulassung, über den die Leitung der Supervisorenkonferenz nach den 3 Bewerbungsgesprächen entscheidet.

Dem Antrag sind beizufügen (vorab als PDF, bei Vertragsunterzeichnung müssen diese im Original und drei Kopien vorliegen!):

- ein handgeschriebener Lebenslauf
- beglaubigte Zeugnisabschriften über den Hochschulabschluss, die Approbation sowie bisherige berufliche Weiterbildungen und sonstige Tätigkeiten
- ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist
- ein Lichtbild neueren Datums

Auf Grundlage der Ergebnisse der drei Bewerbungsgespräche entscheiden die Interviewer (m/w/d) gemeinsam mit der Leitung der Supervisorenkonferenz über den Aufnahmeantrag und teilen dem Bewerber (m/w/d) ihren Beschluss schriftlich mit.

Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens ist für das Zulassungsverfahren eine Gebühr zu entrichten, die nach Erhalt der Rechnung auf das Konto des JRI überwiesen werden muss (s. aktuelle Gebührenordnung).

Nach erfolgter Zulassung wird ein rechtsverbindlicher Weiterbildungsvertrag abgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung zur Weiterbildung besteht nicht. Die Supervisorenkonferenz ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Antrags zu begründen.

4 Verpflichtungen

Verpflichtungen des Weiterbildungsteilnehmers (m/w/d):

Nach schriftlicher Bestätigung der Zulassung zur Weiterbildung wird ein Weiterbildungsvertrag geschlossen, in dem sich der Bewerber (m/w/d) verpflichtet, diese Weiterbildungs- und Prüfungsordnung als Grundlage des Vertrages anzuerkennen. Er verpflichtet sich insbesondere:

- vor Abschluss der Facharztweiterbildung und der qualifizierenden Abschlussprüfung keine psychoanalytischen oder psychotherapeutischen Behandlungen ohne Supervision auszuführen;
- zur Einhaltung einer besonderen Schweigepflicht (§ 203 StGB) über alle ihm während seiner Weiterbildung bekanntwerdenden Namen von und Tatsachen über Patienten und Ratsuchende (m/w/d), auch für die Zeit nach Beendigung der Ausbildung;
- den mit der Weiterbildung verbundenen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen;
- zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, sobald er im Rahmen der Weiterbildung mit Patienten und Ratsuchenden (m/w/d) befasst ist (Kandidatenstatus).

Verpflichtungen des Institutes:

Das JRI verpflichtet sich, die sachlichen und personellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße und qualifizierte Weiterbildung zu schaffen bzw. aufrechtzuerhalten, soweit dieses vom JRI erwartet werden kann. In die Ausbildung betreffenden Problem- oder Konfliktsituationen werden die Weiterbildungsteilnehmer (m/w/d) von Mitgliedern des Instituts beratend unterstützt (s. Anlage „Konfliktmanagement im JRI“).

5 Gliederung der Weiterbildung

Die Weiterbildung umfasst neben der Vermittlung von Grundkenntnissen in den verschiedenen wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren die vertiefte Weiterbildung in psychoanalytisch begründeten Verfahren (analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie). Sie wird auf der Grundlage des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes praxisnah und patientenbezogen vermittelt.

Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen wird durch entsprechende Nachweise im Studienbuch belegt.

Zusätzlich soll die ärztliche Weiterbildung durch sogenannte Logbücher dokumentiert werden, die beim Antrag auf die Prüfung bei der Ärztekammer vorgelegt werden müssen.

Die Weiterbildung ist berufsbegleitend konzipiert. Sie erfolgt kontinuierlich und aufeinander aufbauend in Teilzeitform entsprechend dem Weiterbildungsplan des Institutes und dauert mindestens 5 Jahre. Sie umfasst insgesamt mindestens 2350 Stunden.

Die Weiterbildung besteht aus drei Bausteinen:

- der Theorievermittlung
- der Diagnostik und Behandlung unter Supervision
- der Selbsterfahrung

5.1 Theoretische Weiterbildung

Die theoretische Weiterbildung wird curricular vermittelt und umfasst mindestens 700 Stunden. Sie erstreckt sich auf die zu vermittelnden Grundkenntnisse wissenschaftlich anerkannten Therapieverfahren und auf die Kenntnisse in den psychoanalytisch begründeten Verfahren (analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) und wird integriert mit den anderen curricularen Aus- und Weiterbildungsgängen am Institut angeboten.

Die Bezeichnungen der einzelnen Lehrinhalte folgen der Terminologie und den Erfordernissen der Weiterbildung.

Die Reihenfolge der von dem Weiterbildungsteilnehmer (m/w/d) zu absolvierenden Lehrveranstaltungen soll dem Curriculum soweit wie möglich.

Die theoretische Weiterbildung findet in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen statt. Die Zahl der Weiterbildungsteilnehmer (m/w/d) an einem Seminar sollte 15 nicht überschreiten.

Die praktischen Übungen umfassen Falldarstellungen und Behandlungstechniken der unter Supervision stattfindenden psychotherapeutischen Arbeit mit Patienten (m/w/d). Dabei sind die rechtlich geschützten Belange der Patienten (m/w/d) zu berücksichtigen. Praktische Übungen werden, soweit der Lehrstoff dieses erfordert, in kleinen Gruppen durchgeführt.

5.2 Praktikum des psychoanalytischen Erstinterviews und der Anamneseerhebung

Das Erstinterviewpraktikum umfasst 150 Weiterbildungsstunden und beinhaltet die Teilnahme an der theoretischen Einführung zum Erstinterview, die Durchführung 20 eigener Erstinterviewfälle unter Supervision und die regelmäßige Teilnahme am begleitenden Fallseminar/Kasuistik.

Vor Beginn des Praktikums sollen Grundkenntnisse der Neurosenlehre (mindestens 140 Theoriestunden) erworben und mit der Lehranalyse/Selbsterfahrung (mindestens ½ Jahr vorher) begonnen worden sein.

Nach der Teilnahme an der theoretischen Einführung zur Erstinterviewtechnik wird mit der Durchführung eigener Erstgespräche mit Patienten (m/w/d) aus der Ambulanz des JRI begonnen. Es sind insgesamt 20 Erstinterviewfälle unter Supervision (mindestens 3 verschiedene Supervisoren (m/w/d)) zur Klärung der Therapieindikation zu erheben. Die Erstgespräche werden dokumentiert, wobei es um eine Darstellung des aktuellen Konfliktes, der Biographie, des psychischen Befundes, der Psychodynamik und um Überlegungen zur Indikation geht. Fünf dieser Erstinterviewfälle können in einer anderweitigen Institution erhoben werden, 15 Erstinterviewfälle sollten über die Institutsambulanz erfolgen.

Im begleitenden Fallseminar/Kasuistik erhalten die Teilnehmer (m/w/d) die Möglichkeit, 2 eigene Erstinterviewfälle in der Gruppe vorzustellen.

5.3 Zwischenkolloquium (institutsintern)

Vor Beginn der praktischen Weiterbildung (Behandlungspraktikum) wird nach mindestens 15 supervidierten Erstinterviews das Zwischenkolloquium absolviert. Es dient dem Nachweis ausreichender theoretischer Kenntnisse und des praxisnahen Verständnisses vor der Übernahme von Einzelbehandlungen in analytischer und tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie unter Supervision.

Das Bestehen des Zwischenkolloquiums ist Voraussetzung für den Beginn des Behandlungspraktikums.

Für die Zulassung zum Zwischenkolloquium sind erforderlich und beim Ausbildungsadministrator (m/w/d) einzureichen:

- regelmäßige Beteiligung an Vorlesungen, Seminaren und Übungen
- schriftlicher Antrag gerichtet an die Leitung der zuständigen Supervisorenkonferenz mit 3 schriftlichen, positiven Voten von 3 unterschiedlichen Supervisoren
- Vorlage des Studienbuchs
- Nachweis der selbständigen Erhebung von mindestens 15 Erstinterviews unter Supervision, die schriftlich im Studienbuch dokumentiert und von dem Supervisor (m/w/d) anerkannt sein müssen
- regelmäßige Lehranalyse (mind. ½ Jahr)

Über die Zulassung zum Zwischenkolloquium entscheidet die zuständige Supervisorenkonferenz.

Nach der Zulassung zum Zwischenkolloquium ist die Prüfungsgebühr an das JRI zu überweisen (s. aktuelle Gebührenordnung).

5.3.1 Ablauf des Zwischenkolloquiums

Gegenstand des Zwischenkolloquiums sind die in Vorlesungen, Seminaren und Übungen vermittelten Inhalte des theoretischen Lehrprogrammes und Literaturkenntnisse. Ausgangspunkt des Prüfungsgesprächs bildet eine schriftlich eingereichte eigene Erstuntersuchung oder eine von den Prüfern vorgegebene Fallvignette.

Das Prüfungsgespräch dauert ca. 30 Minuten (zzgl. Vorbereitungszeit von 30 Minuten).

Über das Zwischenkolloquium ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Prüfern (m/w/d) zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis des Zwischenkolloquiums wird dem Kandidaten (m/w/d) unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt und erläutert. Er erhält über das Prüfungsergebnis eine schriftliche Bescheinigung.

Im Zweifelsfall entscheidet die Prüfungskommission über weitere Auflagen.

Bei Nichtbestehen des Zwischenkolloquiums kann dieses wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen entscheidet die Supervisorenkonferenz, ob eine weitere Wiederholung möglich ist.

5.4 Praktische Weiterbildung (Behandlungspraktikum)

Das Behandlungspraktikum umfasst mindestens 1000 bis höchstens jedoch 1025 Behandlungsstunden in analytischer Psychotherapie (analytische

Langzeitbehandlungen) und in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie (niederfrequente Langzeittherapie mit mindestens 1 Stunde pro Woche, Kurzzeittherapie, Fokaltherapie und Krisen-intervention) mit mindestens 250 Supervisionsstunden.

Es sind mindestens 9 Behandlungen durchzuführen. Dabei entfallen

- mindestens 600 Behandlungsstunden auf analytische Psychotherapien
 - (zumindest 2 Behandlungen in analytischer Psychotherapie mit einer Dauer von wenigstens 250 Stunden und einer Frequenz von 2-3 Stunden/Woche
 - sowie 1 mit mindestens 100 Stunden) und
- 400 Behandlungsstunden auf tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapien in Form von niederfrequenter Langzeittherapie (1-2 Stunden/Woche), Kurzzeittherapie, Fokaltherapie und Krisenintervention
 - (davon mindestens 2 tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapien á 80 Stunden und
 - mindestens eine Kurzzeittherapie á 25 Stunden).
- Weitere Behandlungsstunden können je nach Bedarf für analytische und tiefenpsychologisch fundierte Therapien genutzt werden.

Nach mindestens 3 Monaten (in der Regel 36 Behandlungsstunden) einer analytischen Psychotherapie und nach 12 Behandlungsstunden einer tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie kann in Absprache mit dem Supervisor (m/w/d) die Zulassung zur Behandlung von weiteren Weiterbildungsfällen beantragt werden. Im Falle eines Einspruches durch den Supervisor (m/w/d) entscheidet die Supervisorenkonferenz über das weitere Vorgehen.

Alle Behandlungsfälle müssen über die Institutsambulanz laufen und über diese abgerechnet werden. In sehr seltenen Ausnahmefällen kann per Antrag an den Ausbildungsausschuss eine andere Regelung getroffen werden.

5.4.1 Supervision

Alle Behandlungsfälle müssen während der gesamten Behandlung supervidiert werden. Beginn, Wechsel oder Unterbrechung der Supervision müssen der Supervisorenkonferenz mitgeteilt werden. Der Supervisor (m/w/d) hat die Psychodynamik der von dem Weiterbildungskandidaten (m/w/d) berichteten Behandlungsverläufe zu beobachten, sein theoretisches Verständnis des therapeutischen Prozesses zu vertiefen und auf mögliche Wahrnehmungs- und Verstehenslücken des Kandidaten (m/w/d) hinzuweisen. Er fördert die von einem

zukünftigen analytisch orientiert arbeitenden ärztlichen Psychotherapeuten (m/w/d) zu erwartenden Fähigkeiten, bildet sich über deren Entwicklung ein begründetes Urteil und bespricht dieses mit dem Kandidaten. seine Einschätzung der Entwicklung des Kandidaten (m/w/d) wird der regelmäßig stattfindenden Supervisorenkonferenz mitgeteilt.

Die Supervision der Behandlungen findet kontinuierlich mindestens nach jeder 3. bis 4. Behandlungsstunde statt. Mindestens 150 der insgesamt 250 Supervisionsstunden sind als Einzelsupervision (50 Minuten) durchzuführen. Bei Gruppensupervision soll die Gruppe aus maximal 4 Teilnehmern (m/w/d) bestehen. Die Gruppensupervisionen dauern 90 Minuten und findet wöchentlich statt.

Es müssen 250 Supervisionsstunden nachgewiesen werden.

Die beiden ersten Behandlungsfälle in analytischer Psychotherapie sowie 3 Behandlungsfälle in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie müssen in Einzelsupervision supervidiert werden.

Die Supervisionsstunden sind bei mindestens 3 Supervisoren (m/w/d) abzuleisten und auf die Behandlungsstunden regelmäßig zu verteilen.

5.4.2 Falldarstellungen

Im Rahmen der Weiterbildung müssen 9 schriftliche Falldarstellungen über eigene Patientenbehandlungen unter kontinuierlicher Supervision erbracht werden.

Diese Falldarstellungen sollen mindestens 3 analytische Langzeittherapien (2 mit mindestens 250 Stunden und eine mit mindestens 100 Stunden) sowie mindestens 6 tiefenpsychologisch fundierte Behandlungen dokumentieren.

Die Falldarstellungen sollen in prägnanter Form die Diagnostik und die Indikationsstellung sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik (Übertragung/Gegenübertragung) in Verbindung mit der Psychodynamik und der Theorie) aufzeigen, wie es in dem Bericht zum Kassenantrag üblich ist.

Die Kurzfalldarstellungen (8 der 9 Stück) sollen einen Umfang von 4-5 Seiten nicht überschreiten.

Zwei Behandlungsfälle für das Abschlusskolloquium (je ein analytischer und ein tiefenpsychologisch fundierter) sollen den Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten.

Alle Falldarstellungen müssen von den jeweiligen Supervisoren (m/w/d) der Ausbildungsstätte anerkannt und unterschrieben werden.

Die anerkannten Falldarstellungen müssen bei Anmeldung zum Abschlusskolloquium vorliegen (je 1 Exemplar eines Fallberichtes verbleibt beim Supervisor (m/w/d)).

Bei Nicht-Akzeptanz können Falldarstellungen wiederholt werden. Bei erneuter Nicht-Akzeptanz einer Falldarstellung entscheidet die Supervisorenkonferenz, ob eine weitere Wiederholung möglich ist.

5.4.3 Fallseminare/Kasuistiken

Die Fallseminare sind offen für alle Kandidaten und Weiterbildungsteilnehmer (m/w/d) vor dem Zwischenkolloquium.

Die kontinuierliche Teilnahme an Fallseminaren für analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Kurzzeittherapie und Krisenintervention ist während der gesamten praktischen Weiterbildung verbindlich. Jeder Teilnehmer (m/w/d) soll bis zum Abschluss der Ausbildung aus Therapieverläufen der analytischen Psychotherapie, der tiefenpsychologisch fundierten Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologisch fundierten Kurzzeittherapie oder der Krisenintervention vorstellen.

Jeder Kandidat (m/w/d) soll 2 Behandlungsfälle pro Semester vorstellen.

5.5 Selbsterfahrung/Lehranalyse

Die Selbsterfahrung/Lehranalyse ist ein zentraler Bestandteil der Weiterbildung in psychoanalytisch begründeten Verfahren (analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) und begleitet die gesamte Weiterbildung. Dieser Ausbildungsteil vermittelt eigene Erfahrung bezüglich der Dynamik in psychotherapeutischen Interaktionen auf psychoanalytischer Grundlage.

Die Selbsterfahrung/Lehranalyse umfasst mindestens 400 Stunden, sie findet in der Regel in mindestens 3 Einzelsitzungen pro Woche statt.

Innerhalb der Weiterbildung darf keine kassenfinanzierte Psychotherapie von einem vom Institut zugelassenen Selbsterfahrungsleiter/Lehranalytiker (m/w/d) durchgeführt werden.

Die Gruppenselbsterfahrung/-lehranalyse wird für alle Ausbildungsgänge zusätzlich angeboten. Maximal 40 Stunden Einzelselbsterfahrung/-lehranalyse können durch 80 Stunden Gruppenselbsterfahrung/-lehranalyse ersetzt werden. Eine Doppelstunde Gruppenselbsterfahrung/-lehranalyse entspricht einer Einzelsitzung Selbsterfahrung/Lehranalyse.

Die Leiter (m/w/d) der Gruppenselbsterfahrung/-lehranalyse benötigen die Anerkennung der D3G oder eine vergleichbare Anerkennung. Sie schließen mit dem

JRI einen Kooperationsvertrag, damit die Sitzungen im Rahmen der Weiterbildung anerkannt werden können.

Über die Anerkennung entscheidet die Supervisorenkonferenz in Abstimmung mit dem Vorstand.

Spätestens mit Beginn des Erstinterviewpraktikums muss die Selbsterfahrung/Lehranalyse begonnen werden.

Beginn, Wechsel oder Unterbrechung der Selbsterfahrung/Lehranalyse müssen der Supervisorenkonferenz schriftlich mitgeteilt werden.

5.5.1 Auswahl der Selbsterfahrungsleiter/Lehranalytiker (m/w/d)

Seine Selbsterfahrungsleiter/Lehranalytiker (m/w/d) kann sich der Weiterbildungsteilnehmer (m/w/d) aus dem Kreis der vom JRI anerkannten und zur Durchführung von Selbsterfahrung/Lehranalyse beauftragten Psychoanalytiker (m/w/d) auswählen.

Zwischen dem Selbsterfahrungsleiter/Lehranalytiker (m/w/d) und dem Kandidaten (m/w/d) dürfen keine dienstlichen oder persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse bestehen oder bestanden haben.

Der Selbsterfahrungsleiter/Lehranalytiker (m/w/d) unterliegt der Schweigepflicht. Er nimmt an Beratungen und Beschlüssen von Organen und Ausschüssen des JRI, die den Weiterbildungsteilnehmer (m/w/d) betreffen, nicht teil (non-reporting-system).

Kommt es zu einer längeren Unterbrechung oder zur Beendigung der Selbsterfahrung/Lehranalyse, so ist die Supervisorenkonferenz von dem Weiterbildungsteilnehmer (m/w/d) zu verständigen. Ein Wechsel zu einem anderen Selbsterfahrungsleiter/Lehranalytiker (m/w/d) ist möglich.

Bei der Auswahl des Lehranalytikers (m/w/d) ist zu berücksichtigen, dass dieser im Rahmen der gesamten Weiterbildung nicht zugleich Supervisor (m/w/d) des Weiterbildungskandidaten (m/w/d) sein kann.

6 Unterbrechung der Weiterbildung

Eine Unterbrechung der Weiterbildung muss bei der Supervisorenkonferenz beantragt werden.

Auf die Dauer der Weiterbildung werden angerechnet:

- eine weiterbildungsfreie Zeit von in der Regel bis zu 6 Wochen jährlich

- Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von dem Weiterbildungsteilnehmer (m/w/d) nicht zu vertretenden Gründen, bei Weiterbildungsteilnehmerinnen auch Unterbrechungen durch Schwangerschaft entsprechend dem Mutterschutzgesetz

Auf Antrag können darüberhinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Weiterbildungszieles durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

7 Verkürzung der Weiterbildung

Bewerber (m/w/d) für die Weiterbildung im JRI, die bereits Weiterbildungsinhalte an anderen Einrichtungen erworben haben, müssen ihre Weiterbildungsunterlagen der Supervisorenkonferenz zur Prüfung vorlegen und 3 Bewerbungsgespräche führen. Weiterbildungsinhalte, die bei von der DGPT anerkannten Supervisoren (m/w/d) durchgeführt wurden, können im Allgemeinen anerkannt werden. Bei anderen Weiterbildungsinhalten entscheidet die Supervisorenkonferenz, welche Weiterbildungsinhalte anerkannt werden können.

Die Dauer und die Inhalte der verkürzten weiteren Weiterbildung werden vom Ausbildungsinstitut gemäß der WBO der Ärztekammer Schleswig-Holstein und den Richtlinien der DGPT festgelegt.

8 Beendigung der Weiterbildung ohne Abschlusskolloquium

Weiterbildungsteilnehmer (m/w/d) können die Weiterbildung durch entsprechende schriftliche Mitteilung zum jeweils folgenden Semesterende kündigen.

Das Lehrinstitut ist berechtigt, aus wichtigem Grund einen Teilnehmer (m/w/d) von der Weiterbildung auszuschließen, z.B. wenn sich im Verlauf der Weiterbildung schwerwiegende Bedenken hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung des Weiterbildungsteilnehmers (m/w/d) ergeben oder bei grobem Verstoß des Weiterbildungsteilnehmers (m/w/d) gegen die Berufsethik oder gegen die Weiterbildungsrichtlinien. Dieses wird ggf. durch die Supervisorenkonferenz schriftlich mitgeteilt. Dem Weiterbildungsteilnehmer (m/w/d) ergeben sich daraus keine finanziellen Ansprüche gegenüber dem Institut.

9 Abschlusskolloquium (institutsintern)

Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlusskolloquium ist die Absolvierung der Weiterbildung entsprechend dem Weiterbildungsplan des Instituts einschließlich der

Anerkennung der erforderlichen Falldarstellungen durch den jeweiligen Supervisor (m/w/d).

Als Nachweis ist das Studienbuch vorzulegen.

Über die Zulassung zum Abschlusskolloquium entscheidet die zuständige Supervisorenkonferenz.

Zum Abschlusskolloquium werden die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Instituts mindestens 4 Wochen vorher eingeladen.

Gegenstand des Abschlusskolloquiums sind eine der schriftlichen Falldarstellungen über eine analytische Langzeittherapie und eine der schriftlichen Falldarstellungen über eine tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie. Diese Falldarstellungen müssen mindestens 4 Wochen vor dem Abschlusskolloquium allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des Instituts auf Anforderung zugeschickt werden. Die Berichte sollen 20 Seiten (1,5-facher Zeilenabstand) nicht überschreiten und werden gegliedert in: *Erstkontakte - Biografie - Verlauf und Prozess mit erkennbaren Narrativen, Träumen, Deutungen, Beschreibungen von Übertragung und Gegenübertragung – zusammenfassende Stellungnahme*

In der Prüfung wird der Verlauf der Behandlung sowie der Inhalt einer aktuellen Sitzung vorgetragen.

Über das Abschlusskolloquium ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Prüfern (m/w/d) zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis wird dem Kandidaten (m/w/d) unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt und erläutert. Er erhält über das Prüfungsergebnis eine schriftliche Bescheinigung.

10 Abschluss der Weiterbildung

Die Weiterbildung umfasst das vollständige Absolvieren aller in den Weiterbildungsrichtlinien und Weiterbildungsplänen der Weiterbildungsstätte festgelegten Inhalte. Bei vollständiger Absolvierung der Weiterbildung und bei Berücksichtigung der Weiterbildungsordnung (WBO) der Ärztekammer Schleswig-Holstein sind die erforderlichen fachlichen Kriterien zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ erfüllt. Ein Antrag auf Erwerb der Zusatzbezeichnung ist von dem Weiterbildungskandidaten (m/w/d) bei der Ärztekammer Schleswig-Holstein zu stellen.

Außerdem erhält der Weiterbildungsteilnehmer (m/w/d) eine schriftliche Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Kerncurriculums im Rahmen der Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie für

- den Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
- den Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie,
- die Zusatzweiterbildung „Psychotherapie fachgebunden“.

10.1 Zulassung zur Abschlussprüfung

Die Zulassung zur Abschlussprüfung wird nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen zunächst von der Supervisorenkonferenz überprüft.

Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn neben dem schriftlichen Antrag folgende Nachweise vorliegen:

- Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern,
- bei Verheirateten die Heiratsurkunde, ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder jede sonstige Urkunde, die eine Namensänderung zur Folge hat
- Approbationsurkunde
- Bescheinigungen über den diesen Weiterbildungsrichtlinien entsprechenden Verlauf der Weiterbildung. Diese beinhalten im Einzelnen folgende Nachweise:
 - über die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit mindestens 700 Unterrichtsstunden
 - über mind. 400 Stunden Selbsterfahrung/Lehranalyse
 - über mind. 250 Stunden Supervision
 - über 20 positiv bewertete analytisch orientiert, schriftlich aufgezeichnete Erstinterviews
 - über supervidierte Behandlungen (inkl. mind. 9 Fallberichte) mit insgesamt mindestens 1000, maximal 1025 Stunden, aufgeteilt in (jeweils Mindestangaben):
 - drei psychoanalytische Behandlungen, insgesamt 600 Stunden, davon 2 Behandlungen mit jeweils mindestens 250 Stunden
 - sechs tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapien, insgesamt 300 Stunden, davon 2 Langzeittherapien mit jeweils mindestens 80 Stunden

10.2 Die schriftlichen Abschlussarbeiten

Die schriftlichen Abschlussarbeiten sollen die Befähigungen des Kandidaten (m/w/d) zu selbständiger psychoanalytisch/psychotherapeutischer Arbeit nachweisen. Die Arbeiten umfassen die Darstellung je einer von dem Kandidaten (m/w/d) unter Supervision durchgeführten analytischen und tiefenpsychologisch fundierten Langzeitbehandlung. Zum Umfang siehe 5.4.2. In ihr sollen die psychotherapeutischen Kernkompetenzen des Behandlers (m/w/d) sichtbar werden:

- die teilnehmend beobachtende Fähigkeit,
- die Fähigkeit, sich auf Konzepte zu beziehen,
- die Interventionen des Psychotherapeuten.

Alle schriftlichen Fallberichte sind von dem jeweiligen Supervisor (m/w/d) gegenzulesen und zu unterschreiben. Sie gelten mit dieser Unterschrift als vom Institut für das Abschlusskolloquium anerkannt.

Die interne Prüfungskommission setzt sich aus den beiden Supervisoren (m/w/d) zusammen, die die 2 Prüfungsfälle supervidiert haben. Sie geben der Leitung der Supervisorenkonferenz Rückmeldung, dass beide Fälle angenommen wurden. Die restlichen 4 Fälle werden nur von den Supervisoren (m/w/d) gelesen und von dem Supervisor (m/w/d) unterschrieben und eingereicht.

Werden die schriftlichen Arbeiten als nicht genügend beurteilt, so können sie innerhalb eines festgesetzten Zeitraums einmal ergänzt oder überarbeitet und dann erneut vorgelegt werden. Einmalig kann auch die Erstellung einer neuen schriftlichen Arbeit gefordert werden, die dann wiederum den obigen Anforderungen entsprechen muss.

11 Mitgliedschaft im John-Rittmeister-Institut (JRI) und in der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) e.V.

Mit Beginn der psychoanalytischen Weiterbildung können Kandidaten (m/w/d) auf Antrag außerordentliche Mitglieder der DGPT werden.

Nach erfolgreich bestandenem institutsinternem Abschlusskolloquium kann ein Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft im JRI und in der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) e.V. gestellt werden.

Weiterbildungsübersicht:

Weiterbildungsinhalt	Menge (Mindestangaben)
Theorie	700 h
Supervision	250 h
Supervision von Erstinterviews	20-40 h
Behandlung	1000-1025 h
Selbsterfahrung	400 h
Erstinterview	20-40 Fälle
„Freie Spitze“	übrige Stunden
Gesamtstundenzahl	2390 h

Anlagen:

1. Curriculum
2. Konfliktmanagement im JRI

Suchhinweise:

1. Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein:
[file:///C:/Users/info/AppData/Local/Temp/MicrosoftEdgeDownloads/a9ed8225-2537-4a00-9b09-a517a4b68238/weiterbildungsordnung_01.07.2020%20\(2\).pdf](file:///C:/Users/info/AppData/Local/Temp/MicrosoftEdgeDownloads/a9ed8225-2537-4a00-9b09-a517a4b68238/weiterbildungsordnung_01.07.2020%20(2).pdf)
2. Aus- und Weiterbildungsrichtlinien der DGPT:
https://dgpt.de/fileadmin/downloads/4-aus-und-weiterbildung/DGPT-Aus-und-Weiterbildungsrichtlinien_2018-09-21.pdf

Anlage 1: Curriculum - EXEMPLARISCHER ZEITRAHMEN I (ÄA)

für die

**Curriculare Weiterbildung in psychoanalytisch begründeten Verfahren (analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie)
für Ärzte zum Erwerb der Zusatzbezeichnungen „Psychoanalyse“ und „Psychotherapie“**

(Stand: September 2015)

Semester	Psychoanalytische Selbsterfahrung/Lehranalyse	Exemplarischer Zeitrahmen Theorie			Praktische Weiterbildung /Behandlungen u. Erstinterviews unter Supervision			Supervision/ Kontrollanalyse (Frequenz: 1 Std. Superv./ 3-4 Beh.-Std.) Std.-Zahl
		Thema	Abschnittsgliederung	Std.-Zahl	Beh.-lungsfall Nr.	Std.-Zahl	GKV-Abr.-Ziffer	
1. Sem.	Weiterbildungsbegleitend 3 h/Woche	S: Allgemeine Krankheitslehre S: Entwicklungspsychol./psychoanalyt. Persönlichkeitslehre S: Psychoanalytische Wahrnehmungseinstellung I S: Erstinterviewtechnik u. Anamneseerhebung I V: Einführung in die Psychiatrie S: Gesprächsführung: Grundlagen, Rahmen, Formen S: Spezielle Krankheitslehre I	A1.1 A1.2 A2.2 A2.3 A1.6 A2.1 A1.3	14 h 14 h 6 h 10 h 12 h 8 h 10 h S=74 h				
2. Sem.	Weiterbildungsbegleitend 3 h/Woche	S: Balintgruppe, Gruppenpsychoth.: Theorie u. Praxis S: Gesundheitskonzepte, Prävention, Rehabilitation S: Allgemeine Krankheitslehre S: Entwicklungspsychol./psychoanalyt. Persönlichkeitslehre V: Verschied. psychotherapeut. Verfahren, insb. VT S: Spezielle Krankheitslehre I S: Psychosomatische Krankheitstheorien Ü: Erstinterviewpraktikum	B2.13 A1.7 A1.1 A1.2 A1.8 A1.3 A1.4 B2.5	12 h 8 h 14 h 14 h 10 h 10 h 14 h 10 h S=92 h		25 h	35150	7 h
3. Sem.	Weiterbildungsbegleitend	Ü: Erstinterviewpraktikum S: Anal. Konzepte f. narzisst. u. Borderline-Störungen S: Psychodynamik von Paaren, Familie u. Gruppe I S: Psychodiagnostik/analytisch begründ. Testverf.	B2.5 B1.5 A1.5 A2.4	10 h 8 h 12 h 10 h		25 h	35150	6 h

Semester	Psychoanalytische Selbsterfahrung/Lehranalyse	Exemplarischer Zeitrahmen Theorie			Praktische Weiterbildung /Behandlungen u. Erstinterviews unter Supervision			Supervision/ Kontrollanalyse (Frequenz: 1 Std. Superv./ 3-4 Beh.-Std.) Std.-Zahl
		Thema	Abschnittsgliederung	Std.-Zahl	Beh.-fall Nr.	Std.-Zahl	GKV-Abr.-Ziffer	
	3 h/Woche	S: Spezielle Krankheitslehre II S: Psychoanalytische Theoriebildung S: Theorie u. Praxis tiefenpsych. fund. Psychother.	B1.1 B1.3 B2.8	10 h 14 h 16 h S=80 h				
4. Sem.	Weiterbildungsbegleitend 3 h/Woche	Ü: Erstinterviewpraktikum S: Spezielle Krankheitslehre II S: Psychoanalytische Theoriebildung S: Analyt. u. tp. f. Therapie: Gemeinsamk./Untersch. S: Erstgespräch, Beh.-Planung, Kassenantrag S: Psychoanalyt. Behandlungsprozeß: Theorie, Technik S: Fokusformulierung i. d. Anamneseerhebung	B2.5 B1.1 B1.3 B2.6 B2.4 B2.10 B2.3	8 h 10 h 14 h 12 h 12 h 7 h 10 h S=73 h		50 h	35150	12 h
*****	*****	Institutsinternes Zwischenkolloquium	*****	****	*****	****	*****	*****
5. Sem.	Weiterbildungsbegleitend 3 h / Woche	S: Spezielle Psychosomatik S: Psychoanalyt. Behandlungsprozeß: Theorie, Technik S: Traum u. unb. Phantasie I S: Traum u. unb. Phantasie II S: Psychoanalytische Wahrnehmungseinstellung II S: Erstinterviewtechnik u. Anamneseerhebung II Ü: Kasuistisches Seminar analytische Psychotherapie Ü: Kasuistisches Seminar tiefenps. fund. Psychotherapie S: Kooperation Ärzte/Psy. Psychotherap. i. d. GKV S: Theorie u. Technik verhaltenstherap. Konzepte, Fallbeispiele I F: Schriftliche Falldarstellung 1	B1.2 B2.10 B1.7 B1.8 B2.1 B2.2 C2.5 C2.4 C2.6 B2.19	10 h 7 h 8 h 6 h 10 h 12 h 4 h 4 h 4 h 8 h S=73 h	1. Pat. 2. Pat. 3. Pat.	40 h 40 h 20 h S=100 h	35210 35210 35200	30 h
6. Sem.	Weiterbildungsbegleitend	S: Spezielle Psychosomatik S: Psychoanalyt. Behandlungsprozeß: Theorie, Technik S: Dynamik d. Therapeut-Patient-Beziehung I	B1.2 B2.10 B2.11	10 h 7 h 6 h				40 h

Semester	Psychoanalytische Selbsterfahrung/Lehranalyse	Exemplarischer Zeitrahmen Theorie			Praktische Weiterbildung /Behandlungen u. Erstinterviews unter Supervision			Supervision/ Kontrollanalyse (Frequenz: 1 Std. Superv./ 3-4 Beh.-Std.) Std.-Zahl
		Thema	Abschnittsgliederung	Std.-Zahl	Beh.-fall Nr.	Std.-Zahl	GKV-Abr.-Ziffer	
	3 h / Woche	S: Dynamik d. Therapeut-Patient-Beziehung I I S: Theorie u. Technik verhaltenstherap. Konzepte, Fallbeispiele I Ü: Kasuistisches Seminar tiefenps. fund. Psychotherapie Ü: Kasuistisches Seminar analytische Psychotherapie F: Schriftliche Falldarstellung 2	B2.12 B2.19 C2.4 C2.5	6 h 16 h 6 h 6 h S=57 h	1. Pat. 2. Pat. 3. Pat. 4. Pat.	60 h 60 h 5 h 20 h S= 145 h	35210 35210 35200 35201	
7. Sem.	Weiterbildungsbegleitend 3 h / Woche	S: Theorie u. Technik verhaltenstherap. Konzepte, Fallbeispiele II S: Psychoanalyt. Behandlungsprozeß: Theorie, Technik S: Theorie u. Technik verhaltenstherap. Konzepte, Fallbeispiele I S: Psychodynamische Modelle f. Psychosen S: Kurzzeittherapie, Fokalthherapie, Krisenintervention S: Spiele, bildn. Gestalten, szenisch. Geschehen S: Standardwerke Psychoanalyse/Analyt. Psychotherapie Ü: Kasuistisches Seminar tiefenps. fund. Psychotherapie Ü: Kasuistisches Seminar analytische Psychotherapie F: Schriftliche Falldarstellung 3	C2.10 B2.10 B2.19 B1.6 B2.9 B2.7 C1.2 C2.4 C2.5	9 h 7 h 8 h 10 h 8 h 6 h 10 h 6 h 6 h S=70 h	1. Pat. 2. Pat. 4. Pat. 5. Pat.	60 h 60 h 20 h 20 h S=160 h	35210 35210 35201 35210	40 h
8. Sem.	Weiterbildungsbegleitend 3 h / Woche	S: Theorie u. Technik verhaltenstherap. Konzepte, Fallbeispiele II S: Anal. Konzepte f. narzisst. u. Borderline-Störungen S: Spiele, bildn. Gestalten, szenisch. Geschehen S: Standardwerke Psychoanalyse/Analyt. Psychotherapie S: Standardwerke tiefenpsychol. fund. Psychotherapie S: Geschichte d. Psychotherapie/Psychoanalyse S: Kurzzeittherapie, Fokalthherapie, Krisenintervention Ü: Kasuistisches Seminar tiefenps. fund. Psychotherapie Ü: Kasuistisches Seminar analytische Psychotherapie	C2.10 B1.5 B2.7 C1.2 C1.3 C1.1 B2.9 C2.4 C2.5	9 h 8 h 6 h 10 h 10 h 10 h 8 h 6 h 6 h S=73 h	1. Pat. 2. Pat. 4. Pat. 5. Pat. 6. Pat.	60 h 60 h 20 h 20 h 10 h S= 170 h	35210 35210 35201 35210 35200	40 h

Semester	Psychoanalytische Selbsterfahrung/Lehranalyse	Exemplarischer Zeitrahmen Theorie			Praktische Weiterbildung /Behandlungen u. Erstinterviews unter Supervision			Supervision/ Kontrollanalyse (Frequenz: 1 Std. Superv./ 3-4 Beh.-Std.) Std.-Zahl
		Thema	Abschnittsgliederung	Std.-Zahl	Beh.-fall Nr.	Std.-Zahl	GKV-Abr.-Ziffer	
		F: Schriftliche Falldarstellung 4						
9. Sem.	Weiterbildungsbegleitend 3 h / Woche	V: Psychotherapieforschung S: Wissenschaftsgeschichte Ps.-Analyse / Ps.-therapie S: Fam.- u. Paartherapie: Grundlagen S: Ps.-Therapie b. narzisst. u. Borderline-Störungen Ü: Kasuistisches Seminar tiefenps. fund. Psychotherapie Ü: Kasuistisches Seminar analytische Psychotherapie S: Berufsethik, Berufsrecht, med. Versorg.-Systeme F: Schriftliche Falldarstellung 5	C1.5 C1.4 C2.3 C2.1 C2.4 C2.5 C1.8	10 h 10 h 8 h 8 h 6 h 6 h 10 h S=58 h	1. Pat. 2. Pat. 4. Pat. 5. Pat. 6. Pat. 7. Pat. 8. Pat.	20 h 20 h 20 h 20 h 15 h 10 h 20 h S = 125 h	35210 35210 35201 35210 35200 35210 35201	30 h
10. Sem.	Weiterbildungsbegleitend 3h/Woche	V: Psychotherapieforschung S: Ps.-Therapie b. narzisst. u. Borderline-Störungen S: T.ps. fund. Therapie: alte Menschen/jg. Erwachsene S: Psychoanalyt. Kultur- u. Sozialtheorie S: Ethno-Psychoanalyse: Pat. aus fremdsprach. Kulturen	C1.5 C2.1 C2.2 C1.6 C1.7	10 h 8 h 12 h 10 h 10 h S=50 h	5. Pat. 7. Pat. 8. Pat.	20 h 60 h 20 h S = 100 h	35210 35210 35201	20 h
*****	*****	Institutsinterne Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	*****	****	*****	****	*****	*****
Summe:	400 h (mindestens)			700 h		900h		225 h
						Weiterbildung insgesamt:		2225 Stunden

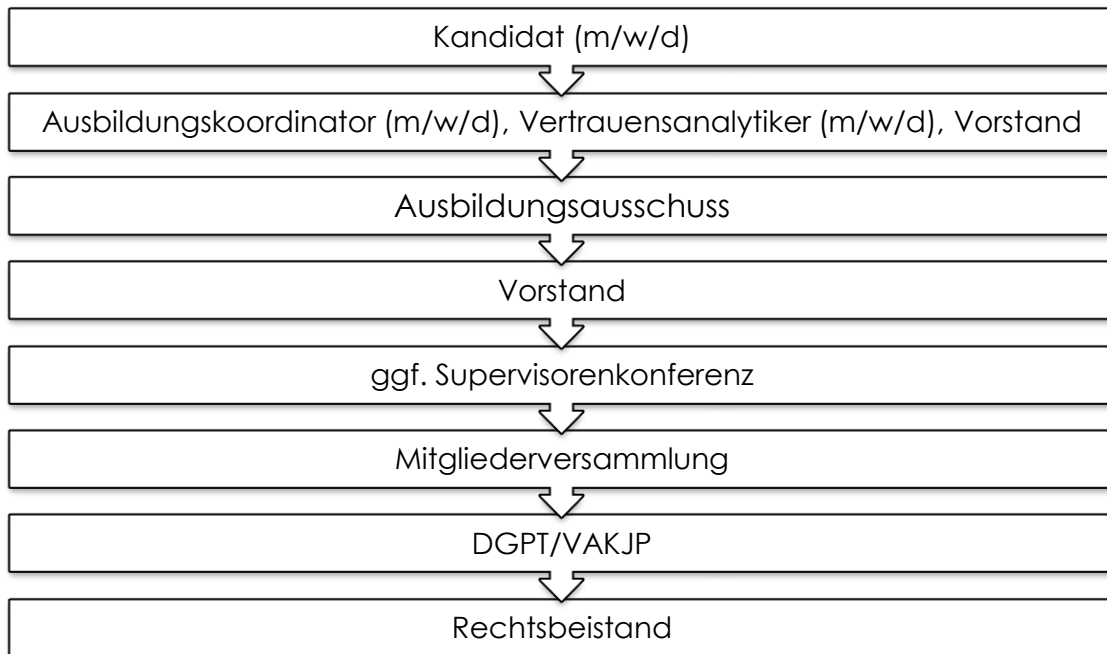
Legende: V: Vorlesung, S: Seminar, Ü: Übung, F: Falldarstellung

Wichtiger Hinweis: Die hier aufgeführte Stundenzusammensetzung ist als Beispielrechnung zu betrachten (s. Mindestangaben in der Weiterbildungsübersicht)

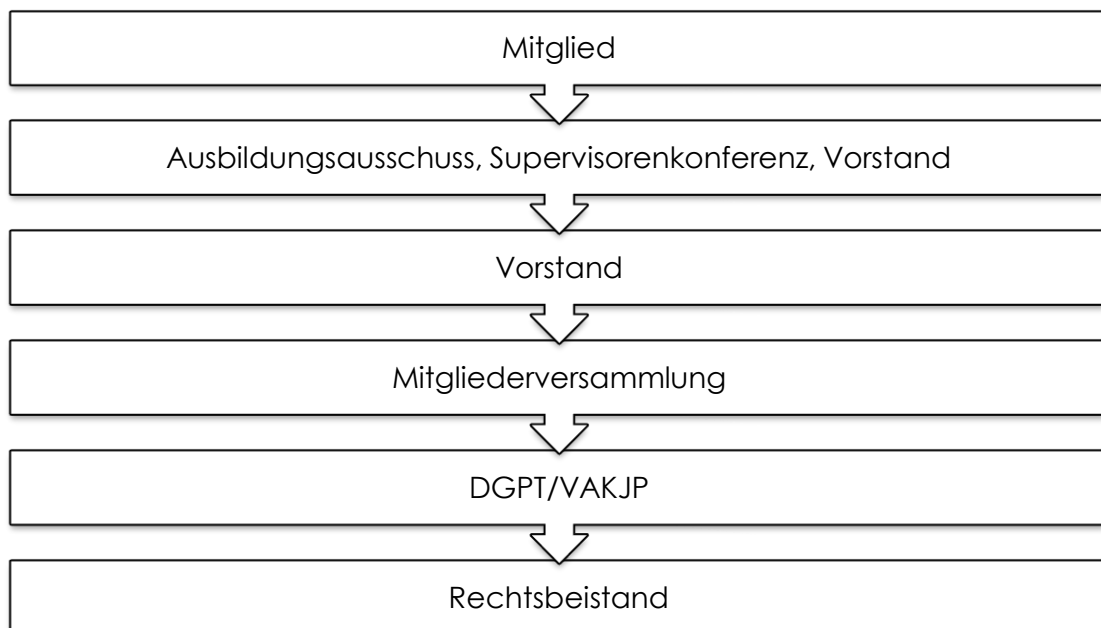
Anlage 2: Konfliktmanagement im JRI

Bei Problemen, Konflikten oder anderweitigen besonderen Vorkommnissen, die das JRI betreffen, ist folgender Kommunikationsweg einzuhalten:

1) Für Kandidaten (m/w/d):



2) Für Mitglieder:



Stand: 2015